

Satzung des Vereins „Gerede e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gerede e.V.“. Als Zusatz kann gewählt werden: Verein für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet am 31.12.1990.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, Lebenshilfe zu leisten für Menschen, welche durch ihre sexuelle und geschlechtliche Identität in Konflikt mit der Gesellschaft und in Folge dessen mit sich selbst geraten, sowie Bildungs- und Antidiskriminierungsarbeit zu leisten sowohl im Rahmen der Jugendhilfe, Altenhilfe und Volksbildung als auch für nicht direkt Betroffene.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - psychologische, wissenschaftliche und pädagogische Bildungs- und Antidiskriminierungsarbeit über alle Formen der sexuellen und geschlechtlichen Identität
 - Hilfe und Unterstützung in der schwierigen Phase der Selbstfindung, gerade bei Jugendlichen
 - Hilfestellung für Eltern, Lehrende, Erziehende und Fachkräfte der Sozialen Arbeit beim Umgang mit den Themen sexuelle und geschlechtliche Identität
 - unentgeltliche Beratung und Betreuung im Rahmen der Lebenshilfe
 - Einrichtung, Mitwirkung an und Unterstützung von Gesprächskreisen und Selbsthilfegruppen aller Altersstufen
 - Unterstützung beim Finden eines Selbstwertgefühls durch Angebote kreativer Arbeit, insbesondere bei Jugendlichen, sozial Gefährdeten und sozial Schwachen
 - Förderung und Schaffung von Kulturangeboten, sozialen und kulturellen Projekten und Initiativen, auch in Zusammenarbeit mit anderen freien Trägern
 - Durchführung und Dokumentation von Tagungen, Schulungen, Informations- und vergleichbaren Veranstaltungen oder die Mitwirkung daran, insbesondere zur Sensibilisierung der Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Jugendhilfe, Erwachsenenbildung und Altenhilfe
 - Förderung der öffentlichen Gesundheitsvorsorge, insbesondere im Bereich von sexuell übertragbaren Infektionen
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Akzeptanz und gesellschaftlichen Wahrnehmung und Sichtbarkeit von allen Formen der sexuellen und der geschlechtlichen Identitäten

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

////////////////////////////////////

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche und fördernde Mitglieder

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

(2) Erlangen der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Mit der Aufnahme ist das Mitglied an die Satzung des Vereins gebunden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, kann innerhalb von vier Wochen Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, welche dann endgültig entscheidet. Für die Aufnahme von Minderjährigen ist die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es sich trotz erfolgloser schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mindestens drei Monate im Rückstand befindet oder es in grobem Maße gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberücksichtigt.

(4) Mitgliedschaft von Angestellten

Im Verein angestellte Personen dürfen nicht Mitglied im Verein sein. Wird ein Vereinsmitglied angestellt, so endet mit dem Beginn des Angestelltenverhältnisses die Vereinsmitgliedschaft. Bei Beendigung des Angestelltenverhältnisses wird die Mitgliedschaft nicht automatisch zurückerlangt. Hierfür ist ein neuer Antrag auf Mitgliedschaft zu stellen. Angestellte werden zur Mitgliederversammlung eingeladen. Sie haben Rede- und Antragsrecht, sind jedoch nicht stimmberechtigt und können zu einzelnen Tagesordnungspunkten durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Ordentliche Mitglieder

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder, wenn sie sich zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht mindestens drei Monate im Rückstand befinden. Eine Stimmrechtsübertragung ist möglich, wenn diese zur Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorgelegt wird. Die Stimmrechtsübertragung ist

////////////////////////////////////

nur an ordentliche Vereinsmitglieder möglich. Jedes ordentliche Mitglied darf maximal eine Vertretungsstimme ausüben. Bei Beschluss über die Auflösung des Vereins ist keine Stimmrechtsübertragung möglich.

(3) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder des Vereins haben Rede- und Antragsrecht, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

(4) Minderjährige Mitglieder und deren gesetzliche Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder sind für die Ausübung der Rechte und Pflichten des Mitglieds verantwortlich. Sie haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Minderjährige Mitglieder dürfen ihre Rechte und Pflichten mit Genehmigung der gesetzlichen Vertreter selbst ausüben. Minderjährige Mitglieder dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung als höchstes Organ
- der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(5) Einberufung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich durch den Vorstand einzuberufen und bis spätestens 31. März eines jeden Amtsjahres durchzuführen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder die Abhaltung einer solchen Versammlung beim Vorstand fordert. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Versammlung in schriftlicher Form an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds.

(6) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag ist eine Abstimmung geheim durchzuführen. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung ist unbegrenzt. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

(8) Organisation der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Gäste zulassen. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung wird je eine Person zur Versammlungsleitung und zur Protokollführung gewählt.

(9) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

////////////////////////////////////

- Diskussion und Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes, des Rechenschaftsberichts (mit Kassenbericht) sowie die Entlastung des Vorstandes und der Beauftragten zur Kassenprüfung;
- Wahl des Vorstandes und zweier Beauftragter zur Kassenprüfung;
- Erörterung der Vereinsaktivitäten;
- Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Einspruchsfällen gemäß § 4 Abs. 2 und 3
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung gemäß §5 Abs. 1

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Eine notariell beglaubigte Vollmacht ist möglich. Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind ansonsten alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Einstellung und Entlassung von Angestellten und übt die Dienstaufsicht aus. Er zeichnet für die Personal-, Projekt- und Sachmittelanträge sowie den Eigenmittelhaushalt verantwortlich.
- (3) Auszahlungsanordnungen und Bankangelegenheiten sind jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern zu zeichnen. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und durch alle Vorstandsmitglieder zu unterschreiben.

§ 9 Haftung und Haftungsfreistellung

- (1) Die Haftung der Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Geschäftsführung und Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung rechtlicher und steuerrechtlicher Vorgaben.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt gegenüber der Mitgliederversammlung durch den Vorstand, der den Jahresabschluss erstellt. Teile des Jahresabschlusses sind die Mittelverwendungsrechnung des Vereins, der Tätigkeitsbericht des Vorstandes über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht des Vereins und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen, die der Vorstand durch Beschluss gebildet hat.

§ 11 Wahl der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden geheim gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Einzelstimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen, jedoch mindestens drei, auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

////////////////////////////////////

- (3) In den Vorstand dürfen nur natürliche Personen, welche Vereinsmitglied sind, gewählt werden.
- (4) Vernachlässigt ein Vorstandsmitglied seine Aufgaben, so kann die Mitgliederversammlung beschließen, dieses Vorstandsmitglied seines Amtes zu entheben und ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode zu wählen.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus anderen Gründen aus, ist ein neues Mitglied für den Rest der Amtsperiode zu wählen. Die Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds ist von diesem gegenüber der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Diese ist innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Beauftragte für die Kassenprüfung und eine Vertretung.
- (2) Die mit der Kassenprüfung Beauftragten dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands oder Angestellte des Vereins sein.
- (3) Für die Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend.
- (4) Der Prüfungsauftrag erstreckt sich auf die Finanzverwaltung und die Kassen des Vereins. Die mit der Kassenprüfung Beauftragten sind zur umfassenden Kontrolle der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Zahl der Prüfungen liegt in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Sie stellen fest, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind und ob die Wirtschaftsführung mit dem Haushaltsplan übereinstimmt. Dazu ist ihnen umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auf Verlangen sind ihnen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die mit der Kassenprüfung Beauftragten erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Kassenprüfungsbericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen der Mitgliederversammlung gegebenenfalls die Entlastung des Vorstands.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann Sonderprüfungen beschließen.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG für die Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

////////////////////////////////////

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Antrag auf Auflösung muss die Zustimmung von mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erhalten.

(2) Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung, Aufhebung oder sonstiger Beendigung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Ziele fällt das Vermögen nach Abzug bestehender Verbindlichkeiten an eine in der auflösenden Mitgliederversammlung zu benennende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Jugendhilfe, Altenhilfe, öffentliche Gesundheitspflege oder Volksbildung. Über die Verwendung des Vermögens ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

Die bestehende Satzung vom 28. Oktober 2011 wurde von der Mitgliederversammlung am 16. April 2019 und 14. September 2019 geändert. Die Satzungsänderung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

//